

SATZUNG

Imkerverein Anhausen e.V.
in der Fassung vom 13.04.2018

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Imkerverein Anhausen e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist: 56584 Anhausen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nummer 11929 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Kreisimkerverband Neuwied, Imkerverband Rheinland e.V. und im Deutschen Imkerbund e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereines

Zweck des Vereins ist insbesondere die Erhaltung, Förderung und Verbreitung der Bienenzucht, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen ein Beitrag zum Erhalt einer artenreichen Natur, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege geleistet wird.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Schulung und Förderung der Vereinsmitglieder
2. Mitwirkung in der Bekämpfung von Bienenkrankheiten,
3. Informationsveranstaltungen für Schulklassen im Rahmen des Biologieunterrichtes.
4. Schulung und Förderung des Imkernachwuchses u.a. durch aktive Jugendarbeit.
5. Unterhaltung eines Lehrbienenstandes (genehmigt durch die Kreisverwaltung Neuwied und befürwortet von der Landesanstalt für Bienenzucht Mayen).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Imkervereins Anhausen e.V. kann jede natürliche Person mit Vollendung des 7. Lebensjahres werden, die gewillt ist, Zweck, Aufgaben und Zielsetzung des Vereins zu unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Nicht-Imker und juristische Personen können aktive Fördermitglieder oder Fördermitglieder werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen.
 - a) Aktive Fördermitglieder werden an die Imkerdachverbände (Kreisverband, IVR, DIB) gemeldet und entrichten den entsprechenden Beitrag. Sie verfügen über die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied.
 - b) Fördermitglieder entrichten nur die Beiträge an den Imkerverein Anhausen e.V., sie haben kein Stimmrecht oder sonstige Befugnisse im Verein.
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Hierbei handelt es sich um Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied muss vom Bewerber schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn die Mitgliedschaft drei Monate vorher beim Vorsitzenden des Imkerverein Anhausen e.V. schriftlich gekündigt wurde.
2. Durch Tod des Mitgliedes.

3. Durch Ausschluss, insbesondere bei:

- a) groben Verstößen gegen die Satzung oder bei Handlungen welche den Verein oder sein Ansehen schädigen.
- b) Zahlungsverzug, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge mehr als sechs Monate ab Fälligkeit in Rückstand ist und nicht innerhalb der gesetzten Frist seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung, auf welcher dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren ist. Für einen Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen Einrichtungen und Hilfsmittel für den in §2 genannten Zweck zur Verfügung.

Alle ordentlichen Mitglieder und aktiven Fördermitglieder können mit Vollendung des 7. Lebensjahres wählen und mit Vollendung des 18. Lebensjahres in ein Vorstandsamt gewählt werden. Alle ordentlichen Mitglieder und aktiven Fördermitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in alle sonstigen Ämter gewählt oder berufen werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Satzung, Vorschriften und Anordnungen sowie endgültige Beschlüsse des Vereins gewissenhaft zu befolgen.
- b) die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.
- c) Die zum 01.01. zu versichernde Völkerzahl ist spätestens bis zum 30.11. des Vorjahres bei einem Vorstandsmitglied für die Versicherung zu melden. Geht keine Meldung bis zu diesem Termin bei einem Vorstandsmitglied ein, wird die Völkerzahl der letzten Meldung für die Versicherung zu Grunde gelegt.
- d) Den gesetzlich auferlegten Vorschriften Rechnung zu tragen (z.B. Meldung der Bienenstände an das zuständige Veterinäramt, Varroabehandlung, Einhaltung evtl. Anordnungen des Veterinäramtes, etc.).
- e) Die notwendigen persönlichen Daten dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

§ 6

Beiträge

Die Mitgliederbeiträge sollen die dem Imkerverein Anhausen e.V. in Erfüllung seiner in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele entstehenden Kosten decken. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder und aktive Fördermitglieder setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den Imkerverein Anhausen e.V. und den vom

Landesverband geforderten Beträgen. Fördermitglieder zahlen den Beitrag für den Imkerverein Anhausen e.V.

Der Jahresbeitrag wird gleichzeitig mit dem an den Landesverband abzuführenden Betrag mittels SEPA-Lastschriftverfahren von einem vom Mitglied zu benennenden Konto eingezogen. Die Benachrichtigung vorab erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege, mindestens 14 Tage vorher.

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge des Imkerverein Anhausen e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung. Fördermitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch den vom Verein festgesetzten Betrag.

Bei minderjährigen Mitgliedern haften der/die gesetzlichen Vertreter für die Entrichtung der Beiträge dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch.

§ 7 Datenschutz

1. Die Daten der Mitglieder des Vereins werden in einer elektronischen Datenbank gespeichert.
2. Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gehandhabt.
3. Die Auswahl, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Zugriffsbedingungen der Daten gemäß Ziffer 1 werden in der Datenschutzerklärung des Landesverbandes geregelt.
4. Die Datenschutzerklärung des Landesverbandes wird mit Anerkennung dieser Satzung für das Mitglied gültig.

§ 8 Organe

Die Organe des Imkerverein Anhausen e.V. sind:

- der Vorstand
- Obleute für Sonderaufgaben
- Kassenprüfer
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- Schriftführer
- Schatzmeister

2. Vertretung des Vereins

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Namen des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden, oder einem der übrigen genannten Vorstandsmitglieder.

Die Vertretung des Vereins durch ein einzelnes Vorstandsmitglied, welches gemäß § 9 Abs. 5 zwei Vorstandsämter in Personalunion wahrnimmt, ist ausgeschlossen.

3. Wahl

Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von ihr mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder gewählt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Er bleibt jedoch solange in seinem Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

4. Auslagenersatz

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Ersatz aller angemessenen Ausgaben, die sie in Ausübung ihrer Ämter aufwenden.

5. Personalunion

Sollte sich für die Wahl oder Ersatzwahl der Vorstandsmitglieder keine ausreichende Personenzahl zur Verfügung stellen, kann ein Vorstandsmitglied in Ausnahmefällen zwei Vorstandsämter in Personalunion wahrnehmen. Ausgenommen hiervon ist die Vereinigung der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden. Eine gesonderte Abstimmung der Mitgliederversammlung ist erforderlich. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 10 Obleute für Sonderaufgaben

Der Vorstand kann Obleute ernennen insbesondere für folgende Sonderaufgaben:

- a) Webmaster für die Webseite des Vereins,
- b) Lehrbienenstand,
- c) Beobachtung,
- d) Bienenweide,

- e) Bienengesundheit,
- f) Literatur,
- g) Öffentlichkeitsarbeit und andere.

Die Obleute sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Erstellung eines Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses.
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Leitung.
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Vorstandssitzungen

Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden, kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder elektronisch erfolgen. Eine Einladungsfrist von 6 Tagen ist einzuhalten. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Anträge, die der Beschlussfassung bedürfen, sind dem Vorstand vorher schriftlich einzureichen.

Jede ordentliche, resp. außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes ordentliche Mitglied und aktive Fördermitglied ist mit Vollendung des 7. Lebensjahres stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung bestimmt. Auf Antrag von 1/3 der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

§ 14

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer.
- e) Festsetzung der Höhe der Beiträge.
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
- h) Zusammenschlüsse mit anderen Imkervereinen.

Die Punkte g) + h) können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die Einladung hat schriftlich mit einer 14-tägigen Frist unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von seiner zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, die mindestens vier Wochen vorher festgesetzt werden muss, mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist der Lehrbienenstand Anhausen, Flur 11, Flurstück 31, gemäß Auflage Nr. 5 der Unteren Landespflegebehörde vom 14.05.1986 (Anlage zur Baugenehmigung BA 0005/86) restlos von dem im Außenbereich der Gemarkung Anhausen liegenden Flurstück 31 zu entfernen. Das Vermögen des Vereins ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden und einer gemeinnützigen Einrichtung zuzuwenden, die sich der Förderung der Bienenzucht widmet. Dazu ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Anhausen, den 13. April 2018